

**83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**  
**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“**  
**Prüfung der Stellungnahmen**  
 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit  
 gem. § 3 (2) BauGB vom 09.11.2023 bis zum 23.11.2023

<b>Bürger:In Nr.:</b>	<b>Schreiben vom:</b>	
1	14.11.2023	

<b>Stellungnahmen</b> Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	<b>Abwägungsvorschläge</b>
vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten 83. Flächennutzungsplan (FNP).	
Wie von Ihnen gewünscht, beziehe ich mich mit meiner Stellungnahme ausschließlich auf die geänderten und rot gekennzeichneten Bestandteile des erneuten Entwurfs.	
Die Ausführungen meiner ersten beiden Stellungnahme bleiben weiterhin bestehen, insbesondere möchte ich nochmals auf folgende Auswirkungen hinweisen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellungnahmen wurden in der Abwägung zur frühzeitigen bzw. zur öffentlichen Auslegung beantwortet.
- Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

<p>- Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb des WEA-Anschlusses an das öffentliche Stromnetz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
<p>- Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet der Betreiber.</p> <p>Die Planung geht nach den Angaben von Betreibern davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf sogenanntem Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.</p>
<p>- Störungen und Verdrängung von Vogelarten durch WEA</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang zwischen der Vertreibung von Arten durch Windenergieanlagen und einer sinkenden Populationsgröße durch die genannten Prädatoren ist weder bekannt, noch belegbar. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG weiter zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Zudem trat mit dem 29. Juli 2022 die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Die konkreten Maßnahmen (Kompensation, Abschaltzeiten u. a.) werden somit erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festgelegt.</p>
<p>Durch die Änderung des Teilbereich 5 - Gestrandtief hat sich der Suchraum in diesem Teilbereich von 27 auf 17 ha verringert. Die für meine Berechnung relevante Moorfläche vermindert sich dadurch von 278 ha auf 268 ha.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Im "Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen" wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass eine WEA auf einer Abstandsfläche von 50 ha zur nächsten WEA mit einer Abstandsfläche von 50 ha errichtet wird. Der Abstand zwischen den WEA beträgt rein rechnerisch dadurch 800 Meter. Würde man diesem Ansatz folgen, könnten auf der Gesamtpotentialfläche der Gemeinde Rastede nur 8 WEA aufgestellt werden (ca. 400 ha / 50 ha = 8 Anlagen).</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Relevanz der Auswirkungen wurde generell nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern relativ auf einen WEA Standort. Dieser Ansatz fusst auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich</p>
<p>In Oldenburg-Bornhorst beträgt Abstand zwischen einigen Anlagen nicht 800 Meter, sondern 340 bis 370 Meter, in Liethe-Rehorn 230 bis 260 Meter. Aus diesem praxistauglichen Ansatz ergibt sich eine realistische Abstandsfläche von rd. 5 bis 10 ha. Zur Ermittlung des größtmöglichen Einflusses von Bau und Betrieb der WEA auf den Moorkörper habe ich für die nachfolgende Berechnung den kleiner Wert gewählt.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das 8-seitige Fachgutachten kommt auf Basis von Vorgaben des Flächennutzungsplans sowie allgemein veröffentlichten Daten zur Torfaufgabe -und leider nicht auf Basis realer Messungen der Torfaufgabe im betroffenen Gebiet des Ipwegermoores- zu dem Ergebnis, dass es einen nur geringen Verlust des Torfkörpers durch die Errichtung von WEA geben wird. Das Ergebnis basiert auf der irrtümlichen Annahme, dass sich der Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt und ausschließlich vorhandene Straßen zur Erschließung genutzt werden sollen. Für den Bau und Betrieb der WEA, des Kabelanschlusses der WEA, Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz sowie des Neubaus von Zuwegungen und Erschließungsflächen werden zusätzliche Flächen benötigt und erhebliche Torfmengen entnommen und entsorgt. Der Eingriff in den Torfkörper ist also deutlich größer als im Fachgutachten angenommen:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die veröffentlichten Daten erfolgten auf Grundlage von realen Messungen (Dr. Caspers LBEG). Die Aussage, dass sich das Gutachten auf den Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt ist falsch: das Gutachten betrachtet nicht nur die Bau- und Betriebsphase, sondern auch den Rückbau der Anlagen.</p> <p>Bezüglich der räumlichen Ausdehnung und der folgenden tabellarischen Betrachtung ist anzuführen, dass die Relevanz der Auswirkungen nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern relativ auf einen WEA Standort bezogen wurde. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich.</p> <p>In der Tabelle werden mögliche Flächen und Volumina der Anschlusskabel der einzelnen WEA, des Anschlusses an das Stromnetz, der Zuwegungen und der Fundamente aufgeführt. Selbst wenn diese Berechnungen zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben das Kabel verlegt und der Schacht anschließend wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.</p>

Gesamtpotentialfläche	Flächenbedarf je WEA	Maximale Anzahl WEA
268 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)	5 ha (abweichend von den Annahmen des Fachgutachten)	268 ha / 5 ha = <b>53 Anlagen</b>
Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)	Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)	Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz
500 m = 500 m <sup>2</sup> = <b>500 m<sup>3</sup></b> (Grabentiefe und -breite je 1 m)	500 m x 53 Stck. = 26.500 m = 26.500 m <sup>2</sup> = <b>26.500 m<sup>3</sup></b>	4 x 10.000 m = 40.000 m <sup>2</sup> = <b>40.000 m<sup>3</sup></b> (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)
Zuwegungen WEA zur Straße	Zuwegungen WEA gesamt	Bauplätze für Trafos/UW
500 m = 2.500 m <sup>2</sup> = <b>6.250 m<sup>3</sup></b> (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)	26.500 m (500 m x 53 Stck.) 132.500 m <sup>2</sup> (26.500 m x 5 m) <b>331.250 m<sup>3</sup></b> (132.500 m <sup>2</sup> x 2,5 m)	1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) <b>25.000 m<sup>3</sup> / 25.000 m<sup>3</sup></b> (2 x 1 ha x 2,5 m)
Torfvolumen je WEA-Fundament	WEA-Fundamente gesamt	Gesamtvolumen
<b>1.050 m<sup>3</sup></b> (gemäß Fachgutachten)	1.050 m <sup>3</sup> x 53 Stck. = <b>55.650 m<sup>3</sup></b>	<b>503.400 m<sup>3</sup> Torf</b>
		Gesamtvolumen je WEA
		<b>9.498 m<sup>3</sup></b> (503.400 m <sup>3</sup> / 53 Stck.)

Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies (s.o.) angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

Bezüglich der Fundamente von Windenergieanlagen ist die Auswirkung der ausgekofferten Torfe in Relation zu den Mengen der im Schutzzradius der Anlage lagernden Torfe mit einem geringen Anteil auch bei einem sofortigen, vollständigen Verlust, zu vernachlässigen.

Bei Betrachtung einer einzelnen WEA ist der Eingriff in den Torfkörper nach meinen Berechnungen rd. 9-mal größer als im Fachgutachten angenommen. Der Eingriff in den Torfkörper (Auskofterung) für die Errichtung der Punktobjekte (WEA und Gebäude) und der Linienobjekte (Kabel und Zuwegungen) steigert sich von 0,08% auf 0,75%.

Zusammen mit der Absenkung durch Entwässerung im näheren Umfeld der Objekte, wird die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Der Verlust an Torf und die dauerhafte Senkung des Torfkörpers wird weiter beschleunigt.

Bei Betrachtung des Gesamtpotentials (Ausbau mit 53 WEA auf Teilbereichen mit Torfkörper) wird deutlich, wie groß der Eingriff in Umwelt und Natur maximal werden kann. Müssten z. B. die 503.000 m<sup>3</sup> Torf ausgekoffert, abtransportiert und entsorgt werden, ist die Belastung der Straßen im Gemeindegebiet mit LKW-Verkehr erheblich.

Auch der Neubau von rd. 26 Kilometern Zuwegungen, rd. 66 Kilometern unterirdischer Stromkabel und mehrerer Betriebsgebäude zeigt, wie groß die Zerstörung des lpwegermoores sein würde.

Mit der Aufstellung des FNP ist es Aufgabe der Gemeinde, das Risiko für jedes Schutzgut zu ermitteln, zu berücksichtigen und abzuwägen. Das ist im

Die Berechnungen gehen zusätzlich von der Annahme aus, dass alle Flächen und Volumina erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist aufgrund der Vorbelastung der Gebiete durch die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung nicht der Fall. Anders würde die Situation z.B. in einem lebenden Moor zu betrachten sein.

s.o.

s.o.

s.o.

<p>vorliegenden FNP nicht erfolgt. Für alle aus dieser Nichtbetrachtung resultierenden Folgen ist die Gemeinde verantwortlich. Hier nun meine Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Da das Fachgutachten nicht geeignet ist, das wahre Ausmaß an Torfverzehr aufzuzeigen, ist die Erstellung eines neuen Gutachtens erforderlich. Wann wird die Gemeinde Rastede das neue Gutachten beauftragen?</li><li>2. Es fehlt nach wie vor eine Business Impact Analyse (BIA) o. ä. zur Ermittlung des Risikos / Schadensausmaß / Eintrittswahrscheinlichkeit / Maßnahmen zur Risikoreduzierung / Restrisiko. Wann wird die Gemeinde Rastede diese BIA o. ä. beauftragen?</li></ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird nach wie vor als geeignet angesehen, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen zu bewerten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erforderlichkeit der angeführten Methode wird auf dieser Planungsebene nicht als notwendig angesehen.</p>
---	--

**83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“**

**Prüfung der Stellungnahmen**

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 09.11.2023 bis zum 23.11.2023

	<b>Schreiben vom:</b>	
<b>NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede</b>	22.11.2023	

**Stellungnahmen**

Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.

**Abwägungsvorschläge**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zum Teilbereich 5 möchten wir auf den Antrag der Ammerländer Naturschutzorganisationen BUND, NABU und Naturschutzgemeinschaft vom November 2022 hinweisen, in dem es um die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet für weite Teile des Hankhauser Moores ging. Dieser Antrag an den Landkreis Ammerland liegt Ihnen in Kopie vor. In diesem Antrag stellten die drei Naturschutzverbände die Bedeutung des Hankhauser Moores für den Klima-, Arten- und Grundwasserschutz heraus. Aus diesem Grunde möchten wir eine Passage aus diesem Antrag zitieren. Zitat anfang: *“... sind wir Ammerländer Naturschutzverbände der Ansicht, dass die derzeit scheinbar unauflöslliche „Pattsituation“ kein Dauerzustand sein darf angesichts der wachsenden bundes- und landesweiten Bedeutung, die für unsere niedersächsischen Moore und damit insbesondere unsere bisher von Torfabbau verschont gebliebenen Rasteder Geestrandmoore bestehen. Stichworte sind Kohlenstoffsenken, Treibhausgasspeicher (CO<sup>2</sup>) und Potenziale für Wiedervernässungsmaßnahmen. Das Hankhauser Moor ist wie die übrigen Geestrandmoore jünger als 4000 Jahre und besteht fast ausschließlich aus Weißtorfschichten mit hoher Wasserspeicherfähigkeit bei einem Geländeniveau von bis zu 0,50*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

<p><i>munter NN. Nur hier sind auf engem Raum die Landschaftselemente Geest, Moor und Marsch erlebbar.</i></p> <p><i>Aus diesem Grunde beantragen die Ammerländer Naturschutzverbände die Unterschutzstellung weiter Teile des Hankhauser Moores gem. der Kennzeichnung in der anliegenden Karte (Anlage 1, „Grenze Schutzkonzept“ aus Karte 6 zum Landschaftsrahmenplan „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“), diskutiert in der Sitzung des Landwirtschafts- und Umweltausschusses des Landkreises am 26.05.2021.</i></p> <p><i>... Zum anderen bitten wir die wertvollen Flächen für den immer wichtiger werdenden Wiesenvogelschutz und das Landschaftsbild entlang des <b>Geestrandtiefs</b> und der Niederung der hier noch mäandrierenden Rasteder Bäke (gelb umrandete Flächen) unbedingt mit einzubeziehen. Die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover ist übrigens im Zuge der Untersuchungen zum Landschaftsrahmenplan 2020 zu dem gleichen Ergebnis gekommen und präferieren sogar große Teile östlich des Kolonatswegs als naturschutzwürdig (Kartenausschnitt s. Anlage 2)!“ Zitatende.</i></p>	
<p>Zu Ihrer Information fügen wir die beiden zitierten Kartenausschnitte in der Anlage bei. Wie Sie aus dem Zitat und der Anlage 1 ersehen können, sind die gelb umrandeten Flächen am <b>Geestrandtief</b> und an der Rasteder Bäke als besonders wertvoll für das Landschaftsbild und den Wiesenvogelschutz und damit als Erweiterung des LSG beantragt worden. Seit dem Jahre 2003 wird vom Unterzeichner ein Monitoring Brutvögel im Hankhauser Moor durchgeführt. Das Geestrandtief ist Brut- und Nahrungshabitat von etlichen Arten der Roten Liste Niedersachsens 10/2021, als da sind in der Kategorie 2 = stark gefährdet: Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>, in der Kategorie 3 = gefährdet: Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>, Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>, Graureiher <i>Ardea cinerea</i>, Steinkauz <i>Athene noctua</i>, Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>, Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>, Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>, Star <i>Sturnus vulgaris</i>, Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>, Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>, in der Kategorie Vorwarnliste: Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>, Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>, Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>, Habicht <i>Accipiter gentilis</i>, Schleiereule <i>Tyto alba</i>, Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>, Neuntöter <i>Lanius collurio</i>, Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>, Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>, Feldsperling <i>Passer montanus</i>, Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>, Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>, Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>.</p> <p>Die lange Liste der gefährdeten Brutvogelarten, die zwar nicht alle vom Betrieb von Windrädern unmittelbar bedroht sind, deren Lebensraum aber durch</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Parallel zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes fanden in den Teilbereichen 5, 6 und 8 Bestandserhebungen der Avifauna statt. Die Ergebnisse wurden in die Planunterlagen eingestellt und bei</p>

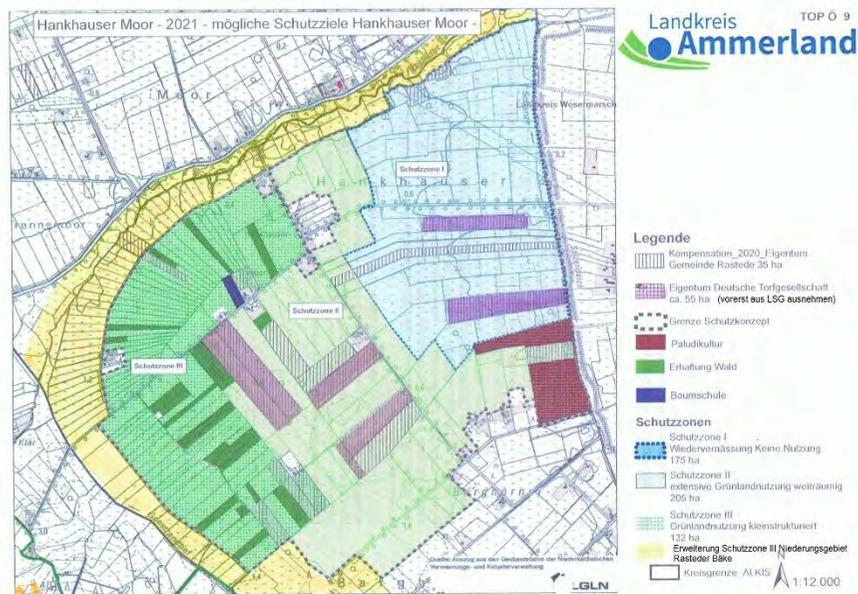
neue Zuwegungen und Bauarbeiten, Gewässerverlegungen etc. eingeengt oder zerstört wird, sollte auch in Ansehung der oben beschriebenen Landschaftsqualitäten zu der Überlegung führen, an diesen Stellen auf die Errichtung von Windrädern zu verzichten

der weiteren Bearbeitung der vorliegenden FNP-Änderung berücksichtigt, um Konflikte zu vermeiden. Dies führte in der Historie beispielsweise zum Verzicht auf den in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung noch dargestellten Teilbereich 6. Eine konkrete Betrachtung der Auswirkungen auf die vorkommenden Brutvogelarten kann erst bei Vorliegen von Detailkenntnissen zur Anordnung von WEA sowie der Anlagenkonfiguration erfolgen. Diese Informationen liegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch noch nicht vor, da dies ausschließlich die Planungsabsicht der Gemeinde Rastede ist. Es ist folglich auf Genehmigungsebene zu prüfen, inwiefern es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel kommt, wie diese verringert oder vermieden werden können und in welchem Umfang ggf. Kompensation zu leisten ist. Dies gilt gleichermaßen auch u. a. für das Schutzgut Landschaft.

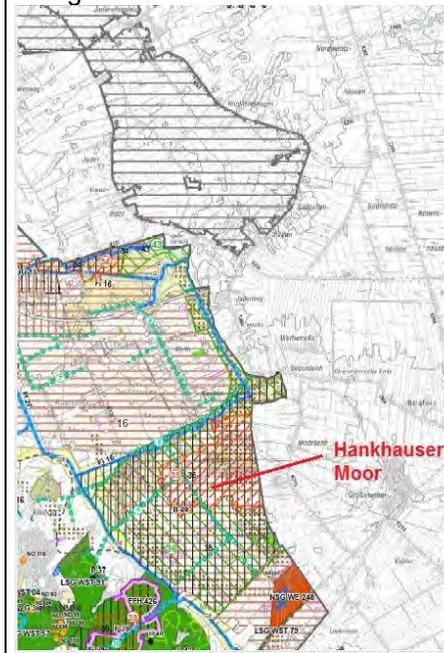
Wir bitten um intensive Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Landschaftsschutzgebiete wurden bei der Standortpotenzialstudie als weiche Tabuzone berücksichtigt. Da es nicht absehbar ist ob bzw. wann der Antrag auf Unterschutzstellung weiter Teile des Hankhauser Moor erfolgreich ist, findet der Antrag in der Standortausweisung keine Berücksichtigung.

Anlage 1:



Anlage 2:



- Naturschutzgebiet (mit Gebiets-Nr.)
- Landschaftsschutzgebiet (flächig, linear) (mit Gebietsnummer), linear noch nicht vergeben
- Naturdenkmal (mit Objekt-Nr. bzw. Gebiets-Nr.)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (flächig, punktuell, linear, mit Gebiets-Nr.)

**Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile**

- Gesetzlich geschützte Biotope (Kartierungs- und Katasterdaten)
- Gesetzlich geschützte Wallhecke
- Gesetzlich geschütztes Ödland und sonstige naturnahe Flächen

**Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen (mit Gebiets-Nr.)**

- Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen
- A Amphibien
- B Brutvögel
- F Fledermäuse
- Fa Falter
- Fi Fische und Rundmäuler
- G Gastvögel
- H Heuschrecken
- L Libellen
- P Pflanzen
- R Reptilien

- Aa Schwerpunktraum Artenhilfsmaßnahmen für potenzielle Habitate von Moorfrosch und Kreuzkröte (mit Gebiets-Kennzeichnung a-t)